

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Kämmerei der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel durch die Stadt Oestrich-Winkel

Die **Stadt Eltville am Rhein**, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden,

und

die **Stadt Oestrich-Winkel**, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Paul Weimann und Herrn Ersten Stadtrat Michael Heil,

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL I Seite 218) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, nachfolgende Aufgaben für die Stadt Eltville am Rhein durchzuführen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Behörde erfolgt:
  - Die Anlagenbuchhaltung
  - Die Erteilung von Anordnungs- und Feststellungsbefugnissen
  - Das Controlling
  - Das Berichtswesen
  - Die Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes mit Anlagen
  - Die haushaltsrechtliche Überprüfung aller Beschlussvorlagen
  - Die Erstellung der Jahresrechnung
  - Das Kreditmanagement und das Zinsmanagement
  - Die Bearbeitung von Prüfungsberichten
  - Die Betreuung städtischer Gremien insbesondere bei Haushaltsberatungen
2. Die Rechte und Pflichten der Stadt Eltville am Rhein als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.
3. Im Übrigen verpflichtet sich die Stadt Oestrich-Winkel, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt Eltville am Rhein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

### § 2

#### Mitwirkungsrecht

1. Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Eltville am Rhein bei einem Erlass von Dienstanweisungen für die Kämmerei ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.
2. Der gemeinsamen Kämmerei steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Haushaltspläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

Die Beschlüsse im Beirat werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

3. Es besteht Einvernehmen, dass die personelle Besetzung der gemeinsamen Kämmererei mit Mitarbeitern aus beiden Kommunen erfolgt.
4. Bei der Besetzung von freiwerdenden Stellen auf Sachbearbeiterebene ist das Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen. Dies gilt auch für die Schaffung bzw. Streichung der Stellen.

### **§ 3 Verfahren**

1. Bei der Aufstellung und Abwicklung der Haushaltspläne für die beiden Kommunen entscheiden die jeweiligen Bürgermeister über die ihre Kommune betreffenden Sachfragen und die Abwicklung.
2. Der Personaleinsatz erfolgt sowohl durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Oestrich-Winkel, als auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Eltville am Rhein, die per Vereinbarung der Stadt Oestrich-Winkel zur Verfügung gestellt werden. Die Personalkosten sind bei der Abrechnung der Kosten zu berücksichtigen.

### **§ 4 Kosten**

Die Personalkosten werden zunächst von den jeweiligen Anstellungsbehörden getragen. Bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt auf Anforderung der Stadt Oestrich-Winkel ein pauschaler Ausgleich der Gemein- und Sachkosten auf der Grundlage der KGSt-Empfehlungen, gemäß der als Anlage beigefügten Kostenübersicht. Diese wird Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### **§ 5 Dauer der Vereinbarungen**

1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrer Beendigung schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
2. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

### **§ 6**

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 7 Wirksamkeit**

Die Vereinbarung wird am 01.09.2009 wirksam.

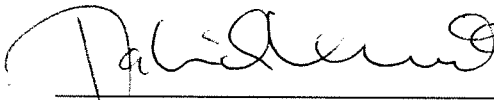
## § 8 Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

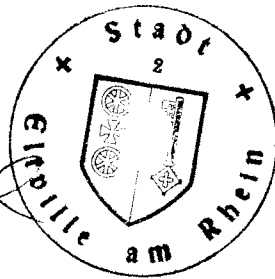
## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Eltville am Rhein, 19.08.2009

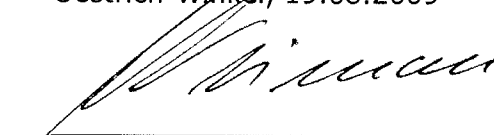


Patrick Kunkel  
Bürgermeister

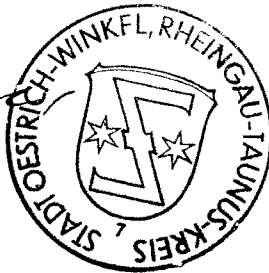


Dr. Clemens Mödden  
Erster Stadtrat

Oestrich-Winkel, 19.08.2009



Paul Weimann  
Bürgermeister



Michael Heil  
Erster Stadtrat